

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel"

Aufgrund der §§ 22, 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225) i. V. m. den §§ 14, 16, 32 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 5 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBI. S. 289, 2024 Nr. 13 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Wolfenbüttel verordnet:

§ 1

Der für das Naturschutzgebiet "Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang B - 22 Kartenblätter im Maßstab 1:5.000 mit folgender Maßgabe:

Blatt 06 wird ersetzt durch Blatt 06 1. Änderung

Blatt 07 wird ersetzt durch Blatt 07 1. Änderung

Blatt 08 wird ersetzt durch Blatt 08 1. Änderung

Anhang C - Kartenblatt zu Angelplätzen am Wiedelaher See wird ersetzt durch

Kartenblatt zu Angelplätzen am Wiedelaher See in der Fassung der 1. Änderung

§ 2

Folgende textliche Änderungen werden vorgenommen:

- 1. § 3 Abs. 3
 - 14. in den Vienenburger Kiesteichen (Karten-Blatt 14) südlich des Krähenbergs im EU-Vogelschutzgebiet und im Wiedelaher See (Blatt 08) im FFH-Gebiet zu angeln
- 2. § 6 Abs. 6 Satz 1
 - 5. Angeln an 15 festgelegten Angelplätzen am Wiedelaher See außerhalb des FFH-Gebiets. Das Angeln an den Plätzen 13, 14 und 15 ist in der Zeit vom 14.04. bis 15.07. jeden Jahres verboten. Die Angelplätze sind in **Anhang C** festgelegt; Anhang C ist Bestandteil dieser Verordnung.
- 3. § 6 Abs. 6 Satz 2

Ausgenommen von der Freistellung sind die unter § 3 Abs. 3 Nr. 14 genannten Stillgewässer (Vienenburger Kiesteiche südlich des Krähenberges im Geltungsbereich des EU-Vogelschutzgebiets und Wiedelaher See im Geltungsbereich des FFH- Gebietes).

4. § 6 Abs. 7 wird aufgehoben.



§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Landkreis Goslar in Kraft.

Goslar, 25.09.2024

gez.

Dr. Alexander Saipa Landrat

